

Satzung des Freundeskreises Donaueschingen – Vác e. V.

Satzungsänderung

Vorbemerkung

Der Freundeskreis Donaueschingen – Vác e.V. hat sich mit Datum vom 26. Februar 1997 eine Satzung gegeben. Im Zusammenhang mit der wegen der Wahl Vorstandes vorgesehenen Satzungsänderung wird die Vereinssatzung neu gefasst und damit der zwischenzeitlich stattgefundenen Rechtsentwicklung angepasst.

Allgemeines

Der Freundeskreis Donaueschingen – Vác e.V. begrüßt die zwischen beiden Städten geschlossene Partnerschaft. Die in der Partnerschafts-Vereinbarung formulierten Ziele werden gutgeheißen.

Der Freundeskreis Donaueschingen – Vác e.V. in Donaueschingen wurde insbesondere zur Unterstützung der Stadt bei der Ausgestaltung der Partnerschaft gebildet. Die Organisation, die Ziele und Betätigungsfelder des Freundeskreises sind in der nachstehenden Satzung geregelt.

§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen
Freundeskreis Donaueschingen – Vác e.V.
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Donaueschingen
- 1.3 Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg unter der Nummer VR 610 620 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der internationalen Zusammenarbeit zwischen den Städten Vác und Donaueschingen in den Bereichen Kultur, Sport und Gesellschaft im Sinne der Völkerverständigung.

Mit dem Ziel, die persönlichen engen Beziehungen zwischen den Städten Vác und Donaueschingen weiter auszubauen und zu intensivieren, wird der Satzungszweck verwirklicht, insbesondere durch

- 2.1.1 Vermittlung und Pflege freundschaftlicher und partnerschaftlicher Beziehungen zwischen den Bürgern von Donaueschingen und Vác zur Vertiefung des gegenseitigen Verständnisses und im Sinne eines eigenständigen kleinen Beitrages zur Völkerverständigung und zur

Verwirklichung des gesamteuropäischen Gedankens.

- 2.1.2 Vermittlung eines realistischen Bildes der Gegenwart und Vergangenheit Ungarns an Mitglieder des Freundeskreises und interessierte Bürger der Stadt Donaueschingen.
- 2.1.3 Vermittlung von Kontakten zwischen Vereinen, Jugendgruppen, Schulen, Organisationen, Familien und einzelne Personen in Vác und Donaueschingen und organisatorische Unterstützung bestehender Kontakte im Rahmen des Möglichen.
- 2.1.4 Vermittlung von Informationen über die Stadt Vác und deren Umgebung, insbesondere in Bezug auf Geschichte, Gegenwart, Wirtschaft, Gesellschaftsleben usw.
- 2.1.5 Koordination und organisierte Unterstützung im Rahmen des Möglichen von Reisen nach Vác sowie von Festveranstaltungen im Rahmen der Partnerschaft.
- 2.1.6 Förderung des Erlernens der ungarischen Sprache.
- 2.1.7 Präsentation der Besonderheiten der beiden Partner in der jeweils anderen Partnerstadt im Rahmen von Sonderveranstaltungen.
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.4 Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann abweichend davon im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen beschließen, dass dem Vorstand oder weiteren ehrenamtlichen Helfern für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung gewährt wird.
Für Auslagen/Erstattung von Sachleistungen, die im Rahmen von Aktivitäten für den Freundeskreis durchgeführt werden, gilt:

Sachleistungen für den Verein werden grundsätzlich bezahlt, wenn diese für den Verein durch Mitglieder aber auch durch Nichtmitglieder geleistet werden.
- 2.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.6 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an die Stadt Donaueschingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

- 2.7 Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschließen, falls die Auflösung bei der Einladung als Gegenstand der Tagesordnung bezeichnet war.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche (Einzelmitgliedschaft, Familienmitgliedschaft) und juristische Person werden, welche die formulierten Ziele des Freundeskreises mitträgt und den festgesetzten Mitgliedsbeitrag bezahlt. Minderjährige haben die Genehmigung ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihres Vormunds vorzulegen.
- 3.2 Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand *nicht* verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen. Sollte binnen 6 Wochen der Antrag nicht zurückgewiesen sein, gilt er als angenommen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft endet
- a) mit dem Tod des Mitglieds;
 - b) durch freiwilligen Austritt;
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- 4.2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig.
- 4.3 Bei vereinsschädigendem Verhalten oder besonders schwerwiegenden Verfehlungen kann das Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- 4.3.1 Über die Streichung oder den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit zwei Drittel Mehrheit. Vor der Entscheidung ist das Mitglied anzuhören. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss oder die Streichung kann das Mitglied Rechtsmittel einlegen und eine endgültige Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung verlangen.

§ 5 Rechte und Pflichten des Mitgliedes - Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen

- 5.1 Der Erfüllung des Vereinszweckes dienen die Beiträge der Mitglieder, private Spenden, Zuwendungen der öffentlichen Hand und die Erträge des Vereinsvermögens.
- 5.2 Über die Höhe der Beiträge und ihre Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beitrag wird als Jahresbeitrag erhoben. Er wird über Einzugsermächtigung jährlich einmal im ersten Quartal abgebucht.
- 5.3 Der Vorstand kann im Einzelfall auf Antrag Beitragsabweichungen beschließen.
- 5.4 Schreiben an das Mitglied gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannte Anschrift erfolgt sind.
- 5.5 Mit Zugang der Kündigung oder Einleitung des Ausschlussverfahrens ruhen die Rechte des Mitgliedes.
- 5.6 Die Mitglieder haben es zu gestatten, dass personenbezogene Daten im Rahmen einer ordnungsgemäßen EDV-Verwaltung gespeichert und an Dritte weitergegeben werden.

§ 6 Organe des Vereins

- 6.1 Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Beirat als Teil des Vorstandes
- 6.2 Die Tätigkeit und Funktion dieser Organe wird nachfolgend näher geregelt.

§ 7 Vorstand – Zusammensetzung und Wahl

- 7.1 Der Vorstand besteht aus:
 - 1 dem/der ersten Vorsitzenden
 - 2 dem/der zweiten Vorsitzenden
 - 3 dem/der Schriftführer/in
 - 4 dem/der Kassierer/in
 - 5 Beirat
 - 6 Beirat
 - 7 Beirat
 - 8 Beirat
 - 9 Beirat
 - 10 Beirat
 - 11 dem Vertreter der Stadt, der von dieser benannt wird

- 7.2 Die Mitglieder des Vorstandes und des Beirates werden von der Mitgliederversammlung im rotierenden System für die Dauer von jeweils zwei Jahren wie folgt gewählt:

In den Jahren mit ungerader Jahreszahl die Vorstands- und Beiratsmitglieder nach Ziffer 7.1 mit ungerader Zahl.

In den Jahren mit gerader Jahreszahl die Vorstands- und Beiratsmitglieder nach Ziffer 7.1 mit gerader Zahl.

Die gewählten Mitglieder des Vorstandes und des Beirates bleiben jeweils bis zur Neuwahl im Amt. Alle zu wählenden Organmitglieder sind einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

- 7.3 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder des Beirates während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

§ 8 Die Zuständigkeit des Vorstands

- 8.1 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 8.2 Er hat vor allem folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlungen;
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen;
 - d) Geschäftsführung des Vereines

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

- 9.1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einzuberufen sind. Die Einladungen für die Vorstandssitzungen bedürfen keiner Form und Frist.
- 9.2 Die Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren sowie vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- 9.3 Zur Beschlussfassung im Vorstand ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstands-Mitglieder notwendig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 10.1 Mindestens einmal im Jahr muß eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einberufung obliegt dem Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied.
- 10.2 Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt im Amtsblatt der Stadt Donaueschingen (Mitteilungsblatt). Es sollte zwischen Einladung und Versammlung eine Frist von 10 Tagen liegen.
- 10.3 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entlastung und Wahlen der Vorstands- und sonstigen Organmitgliedern
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des/der Vorsitzenden
 - c) Entgegennahme des Jahresberichtes des/der Kassierers/in
 - d) Entgegennahme der ordnungsgemäß geprüften Jahresrechnung
 - e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereines
- 10.4 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Stimmenmehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 10.5 Abstimmungen und Beschlussfassungen können per Akklamation erfolgen, sofern nicht wenigstens drei Mitglieder oder der zu Wählende widerspricht.
- 10.6 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 10.7 Jedes Mitglied kann bis spätestens 5 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über spätere Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 11.1 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 11.2 Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es

erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 12 Auflösung des Vereines

- 12.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

- 12.2 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Liquidatoren. Es kann Einzelvertretung erteilt werden.

§ 15 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 18. September 2014 angenommen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Donaueschingen, den